

**VEREINBARUNG**  
**über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst**  
**gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)**

**zwischen**

der **Stadt Göttingen**, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen,  
und dem **Landkreis Göttingen**, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen,

**als Träger des Rettungsdienstes**

**und**

**der AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.**, Hildesheimer Str. 273,  
30519 Hannover, vertreten durch den Vorstand, ebenda, dieser wiederum ver-  
treten durch Jens Tiedemann, Unternehmensbereich Rettung & Transport,  
Kirchplatz 1 – 3, 29664 Walsrode

**den Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),**

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Schillerstraße 32, 30159 Hannover

**SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,**

Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

**KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord**

Siemensstr. 7, 30173 Hannover

**BKK Landesverband Mitte**

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

**IKK classic,**

Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden

zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK – Die Innovationskasse, IKK Südwest

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,**

Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover

als **Kostenträger**

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 werden zwischen den Kostenträgern und den Trägern Gesamtkosten in Höhe von **27.106.579 €** vereinbart.
- (2) Für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 werden zwischen den Kostenträgern und den Trägern Gesamtkosten in Höhe von **29.394.967 €** vereinbart.
- (3) Für den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 werden zwischen den Kostenträgern und den Trägern Gesamtkosten in Höhe von **30.829.279 €** vereinbart.
- (4) Für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 werden zwischen den Kostenträgern und den Trägern Gesamtkosten in Höhe von **32.787.948,24 €** vereinbart.
- (5) Für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 werden zwischen den Kostenträgern und den Trägern Gesamtkosten in Höhe von **35.464.925 €** vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien **35.457.217 €** vereinbart. Die Abweichung zu dem in Satz 2 genannten Budget resultiert aus der Berücksichtigung der verbleibenden Überdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von **7.708 €**. Überdeckung und Unterdeckung werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend diesen Richtlinien vorgenommen. Per 31.12.2023 wird eine Überdeckung in Höhe von 7.708 € festgestellt.
- (6) In den Gesamtkosten 2024 sind 1.121.034 € für die Umsetzung des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätäergesetz - NotSanG) (Ausbildung, Ergänzungs- und Vollprüfungen) enthalten. Dies umfasst 17 Auszubildende ab August 2022, 17 Auszubildende ab August 2023 und 17 Auszubildende ab August 2024. Ein Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Anzahl der Ausbildungsverhältnisse ist den Kostenträgern bis zum 28.02.2025 zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

- (7) Die Nachverhandlung des genannten Budgets für das Jahr 2024 ist nur im Ausnahmefall möglich, der in § 2 genannt und erläutert wird. Eine Darlegung tatsächlicher Kostenpositionen (Ist-Kostennachweis) ist innerhalb des Budgets nicht erforderlich.

## **§ 2 Budgetnachverhandlung**

- (1) Das Budget 2024 kann auf entsprechenden Nachweis nachverhandelt werden bei abschließender Klärung der Notarztpersonalkosten der Universitätsmedizin Göttingen sowie des Krankenhauses Hann Münden.
- (2) Im Falle einer Nachverhandlung gilt die in § 1 Abs. 7 Satz 2 genannte Regelung nicht. In diesem Fall ist von den Trägern des Rettungsdienstes auf der Grundlage der Eingangsparameter der Plankosten, die als Budgetgrundlage dienen, die Veränderungen der Kosten als Teil- BAB darzulegen.
- (3) Die Träger des Rettungsdienstes haben im Fall der Nachverhandlung den Kostenträgern die Gesamtkosten bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen. Die Kostenträger behalten sich vor, nach Prüfung der Unterlagen im Einzelfall weitere Unterlagen zur Klärung des Sachverhaltes anzufordern. Wird der Abgabetermin überschritten, entfällt die Möglichkeit der Nachverhandlung.

### § 3 Budgetgrundlagen

Dem Budget 2024 liegen folgende zu erwartende Einsätze zugrunde:

#### Abrechnungsfähige Einsätze Stadt / Landkreis Göttingen:

• Notfallrettung (mit Sondersignal):	44.930 Einsätze
davon über 100 km	31.682 Kilometer
• Qual. Krankentransporteinsätze:	31.473 Einsätze
davon über 20 km	585.470 Kilometer
• Notarzteinsätze:	8895 Einsätze
• Intensivtransporte:	326 Einsätze
davon über 100 km	11.406 Kilometer

### § 4 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem **01. April 2025** die in den Absätzen 3 - 6 festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NREttDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

#### (3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 100 Kilometer **480,00 €**
- |                              |                         |        |
|------------------------------|-------------------------|--------|
| <i>Fahrt zum Krankenhaus</i> | <i>Positionsnummer:</i> | 310101 |
| <i>Verlegungsfahrt</i>       | <i>Positionsnummer:</i> | 310103 |
| <i>Sonstiges</i>             | <i>Positionsnummer:</i> | 310100 |

- Für jeden weiteren Kilometer **3,60 €**

*Positionsnummer:* 313900

#### **(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz**

- Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 20 Kilometer **176,00 €**

*Fahrt zum Krankenhaus* *Positionsnummer:* 410101

*Krankenhausentlassung* *Positionsnummer:* 490101

*Verlegungsfahrt* *Positionsnummer:* 410103

*Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses* *Posnr.:* 410120

*Dialysefahrt* *Positionsnummer:* 410152

*Sonstiges* *Positionsnummer:* 410100

- Für jeden weiteren Kilometer **2,90 €**

*Positionsnummer:* 413900

#### **(5) Notarzteinsatz**

- Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **366,00 €**

- ohne Notarztkosten - erhoben.

*Positionsnummer:* 201200

- Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **313,00 €**

erhoben.

*Fahrt zum Krankenhaus* *Positionsnummer:* 291201

*Verlegungsfahrt* *Positionsnummer:* 291203

*Behandlung vor Ort (kein Transport)* *Positionsnummer:* 291240

## (6) Intensivtransport

- Für den Einsatz eines Intensivtransportfahrzeuges (ITW) wird landeseinheitlich grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **1.389,00 €** erhoben.

*Positionsnummer:* 171200

- Für jeden weiteren Kilometer ab 101 km **5,00 €**

*Positionsnummer:* 173900

(7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(8) Einsätze ohne jede Hilfeleistung am Einsatzort sowie Todesfeststellungen ohne jegliche Reanimationsmaßnahmen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig, sind aber Bestandteile der vereinbarten Gesamtkosten.

(9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten (z. B. nicht gesetzlich Krankenversicherten) ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(11) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung. Die Verordnung darf nach „Sicherstellungsvertrag der Krankenhausgesellschaft“ auch durch einen Krankenhausarzt erfolgen. Für die Notfallrettung und Notfallsituationen wird der Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst Niedersachsen vom 30. September 2004 zur Anwendung der Krankentransport-Richtlinien berücksichtigt.

(12) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus (Krankenhausarzt), Reha-

Einrichtung (Reha-Arzt)) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landes Ausschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben, die denen einer ärztlichen Transportverordnung entsprechen müssen, im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

## § 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

## § 6 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

## § 7 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Berufsfeuerwehr Göttingen, Fachbereich Feuerwehr, Fachdienst Rettungswesen (**Institutionskennzeichen: 600 371 214**), im Namen und Rechnung der Stadt Göttingen (**Institutionskennzeichen 600 321 348**) für die Rettungsdienstbereiche von Stadt und Landkreis Göttingen.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger an die Stadt Göttingen, Fachbereich Finanzen, Fachdienst Stadtkasse (**Institutionskennzeichen: 600 321 348**). Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zah-



lungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

- (3) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.
  
- (4) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.
  
- (5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).
  
- (6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen im direkten Zusammenhang mit dem Transport stehende zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 4 zu fordern oder anzunehmen.
  
- (7) Die Rechnung ergeht an den jeweils zuständigen Kostenträger, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

## **§ 8 Datenschutz und Schweigepflicht**

- (1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
  
- (2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
  
- (3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
  
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

### **§ 9 Inkrafttreten, Gültigkeit**

- (1) Die Vereinbarung wird mit Geltung ab dem **01. April 2025** geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt wurde oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**Stadt Göttingen**

**Die Oberbürgermeisterin**

**In Vertretung**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**Landkreis Göttingen**

**Der Landrat**

**In Vertretung**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.**

**Jens Tiedemann**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**BKK Landesverband Mitte, Landes-  
vertretung Niedersachsen**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-  
Landesvertretung Niedersachsen**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**KNAPPSCHAFT  
- Regionaldirektion Nord -**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**DGUV**

**Landesverband Nordwest, für alle  
UV-Träger**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**IKK classic**

**auch in Vertretung der im Rubrum  
genannten anderen Innungskranken-  
kassen**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**SVLFG als Landwirtschaftliche Kran-  
kenkasse**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift